



STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER

Stadt Heimbach Hengebachstr.14 52396 Heimbach

Heimbach, den 21.02.2025

An die Beherbergungsbetriebe

Auskunft erteilt

Steueramt
Rathaus Seerandweg 3
Zimmer 1.06
Telefon 02446-80813 oder 80814
Telefax 02446-80888

steueramt@heimbach-eifel.de

Einführung einer Übernachtungsabgabe und Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages

hier: Senkung des Übernachtungsabgabensatzes

Kontakt

Stadt Heimbach
Hengebachstraße 14
52396 Heimbach
Telefon 02446-8080
Telefax 02446-80888

stadt@heimbach-eifel.de

Sehr geehrte Beherbergungsbetriebe,

der Stadtrat hat bekanntlich in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Satzung zur Einführung einer Übernachtungsabgabe ab dem 01.01.2025 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

Sie finden uns im Internet unter:

www.heimbach-eifel.de

Gegenstand der Übernachtungsabgabe ist der finanzielle Aufwand für entgeltliche Unterkunftnahme in einem Beherbergungsbetrieb.

Die Übernachtungsabgabe wird nach dem **Bruttoentgelt für die Beherbergung** bemessen. Die Übernachtungsabgabe wurde zunächst mit 9 % des Bruttobeherbergungsentgelts festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abschaffung des Kurbeitrages bereits rund 3% des Satzes der neu eingeführten Übernachtungsabgabe insgesamt ausmacht.

Zur Ermittlung der Gesamteinnahmen aus der Abgabe war die Stadtverwaltung maßgeblich auf die Informationen der Beherbergungsbetriebe, insbesondere hinsichtlich des durchschnittlichen Übernachtungspreises (Bruttoentgelt für die Beherbergung), angewiesen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das für die Übernachtungsabgabe zu berücksichtigende Bruttoentgelt alles ist, was der Beherbergungsgast aufwendet, um die Beherbergungsleistung zu erhalten, einschließlich der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer).

Die erbrachte Leistung muss unmittelbar der Beherbergung dienen. Hierzu zählt nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums insbesondere auch die Reinigung der gemieteten Räume, Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln, der Stromanschluss, Mitunterbringung von Tieren und eine fällige Buchungspauschale.

Nicht berücksichtigt werden dürfen z.B. die Aufwendungen für Verpflegung (Frühstück, Mittag- oder Abendessen).

Stadt im
Nationalpark
Eifel



Sprechzeiten der Verwaltung

mo.-fr. 08.30 – 12.30 Uhr
dienstags 14.00 – 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Mittwochs bleibt das Sozialamt für Besucher geschlossen!

Bankverbindungen

Sparkasse Düren

BLZ 395 501 10
Konto4 701 389
IBAN DE55395501100004701389
BIC SDUEDE33XXX

Volksbank Heimbach

BLZ 370 693 42
Konto510 1012 010
IBAN DE75370693425101012010
BIC GENODED1HMB

Exkurs Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer beträgt in Deutschland im Regelfall 19%. Für bestimmte Bereiche gelten Ermäßigungen auf 7% oder auf einige Wenige sogar auf 0%.

→ Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen zählen unter die ermäßigte Umsatzsteuer von 7%.

Vereinfacht kann demnach gesagt werden:

Bei umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben zählen alle Umsätze, die unmittelbar der Beherbergung dienen und folglich mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% berechnet werden, einschließlich der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer), unter die Übernachtungsabgabenpflicht. Bei Beherbergungsbetrieben, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen (z.B. durch die sog. Kleinunternehmerregelung), gelten die oben beschriebenen Regelungen und Beispiele gleichermaßen.

Klarstellend erfolgt nochmal der Hinweis, dass Umsätze aus der Abholung oder Auslieferung von Speisen, die mit 7% Umsatzsteuer berechnet werden, nicht der Übernachtungsabgabenpflicht unterliegen.

Ein durchschnittlicher Übernachtungspreis wurde durch Befragung von Beherbergungsbetrieben sowie unter Beteiligung des örtlichen Tourismusverbandes ermittelt und in die Kalkulation zur Vorbereitung auf die Beschlussfassung am 12.12.2024 aufgenommen.

Zwischenzeitlich erreichten die Stadtverwaltung vermehrt Preisinformationen über das Bruttoentgelt der Beherbergungsbetriebe, dessen Durchschnittswert nunmehr höher liegt als ursprünglich von uns aufgrund der damaligen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden konnte.

Aufgrund der neuen Datenlage hat der Stadtrat in seiner gestrigen Sitzung auf Vorschlag der Stadtverwaltung den Satz der Übernachtungsabgabe von 9% auf 7% mit Wirkung zum 01.03.2025 reduziert.

Ab dem 01.03.2025 beträgt die Übernachtungsabgabe somit 7 % des oben beschriebenen Bruttoentgeltes für die Beherbergung.

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Beherbergungsleistung. Es wird die tatsächliche Beherbergungsleistung (ohne Verpflegung) besteuert. Alle Beherbergungsleistungen, die im Jahr 2025 stattfinden, sind somit steuerpflichtig.

Das 1. Quartal bis zum 31.03.2025 wird über die Ihnen zugesandte Abgabeanmeldung abgerechnet. Ab dem 01.04.2025 steht Ihnen dann wieder das elektronische Meldeverfahren der Firma AVS (wie bisher beim Kurbeitrag praktiziert) zur Verfügung.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Übernachtungsabgabe können Sie sich gerne an das Steueramt der Stadt Heimbach wenden.

Mit freundlichen Grüßen



(Weiler)